

nützt uns (äußerste Nothfälle abgerechnet) die probabilitas wenig, wir brauchen eine certitudo.

Wie ist das Vorgehen des Cajus selbst zu beurtheilen? — Objectiv hat derselbe schwer gefehlt. Nicht einmal dann, wenn titulus coloratus und error communis vorhanden und also die Kirche sicher suppliert, ist erlaubt Beichtzuhören, wenn man weiß, dass man keine Jurisdiction, sondern eben nur einen titulus coloratus hat. Umso mehr ist dies unerlaubt, wenn nur error communis vorhanden ist und es so noch dazu immerhin nicht sicher ist, dass die Kirche suppliere. „A fortiori non licet illi, qui omni potestate eiusque titulo se destitutum novit, propter solum errorem communem agere, tum quia usurpat potestatem, quam non habet; tum quia eos, quorum interest ipsius actum validum esse, periculo atque damno exponit.“ (Rehmkuhl I. c. n. 390). Inwieweit Cajus subjectiv gefehlt, können wir nicht beurtheilen, aber man wird zugeben, zu leicht hat er die Sache genommen. —

Es wird wohl Niemand einwenden, es ist ja doch eine probabilitas da, dass die Losprechungen gültig waren und cum iurisdictione probabili könne man absolvieren. Darauf wäre zu antworten: In unserem Falle ist keine iurisdictione probabilis vorhanden, sondern nulla iurisdictione; probabel ist nur, dass die Kirche den Defect suppliere.

Eine letzte Frage wäre noch, was ist zu thun, nachdem Cajus seinen Irrthum entdeckt hat — muss man die Leute aufmerksam machen, dass sie nur wahrscheinlich losgesprochen worden sind und sie die Pflicht haben, sich eine gewisse Losprechung zu verschaffen. Auf diese Frage antwortet Berardi (Praxis Confess. n. 1053 IX.): Es besteht im allgemeinen keine Pflicht, die Gläubigen zu einer Wiederholung ihrer bona fide abgelegten Beichten zu verhalten; und Berardi beruft sich auf eine Entscheidung der Congr. Concilii vom 11. December 1683. Man lässt die Sache auf sich beruhen und im schlimmsten Falle werden den Gläubigen diese ihre Sünden wohl bei der nächstfolgenden Beicht indirect erlassen. Anders wäre es, wenn die Gläubigen selbst hernach in Erfahrung brächten, dass diese Beichten von zweifelhafter Giltigkeit waren. Einige Theologen meinen, dass man auch in diesem Falle die Gläubigen zu einer Wiederholung ihrer Beichten nicht zu verhalten brauche, aber die von Berardi angeführte Entscheidung sagt: „Si ipsi confessi hoc resciverint vel de invaliditate confessionis dubitaverint, eosdem teneri reitereare confessionem.“

Salzburg.

Dr. Ignaz Rieder, Theol.-Prof.

VII. (Können weltliche Mitglieder des dritten Ordens an den General-Absolutionen des ersten Ordens participieren?) Wie bekannt, hat Papst Leo XIII. durch das Breve „Cum dilectus filius“ vom 7. Juli 1896 allen

Mitgliedern des weltlichen dritten Ordens des heiligen Franciscus auf fünf Jahre das weitgehende Indult verliehen, dass sie unter Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen an allen Ablässen und Verdiensten des ersten und zweiten seraphischen Ordens partcipieren können. Da nun die Mitglieder des ersten und zweiten Ordens das Privilegium besitzen, an den festgesetzten Tagen die Absolutio generalis zu empfangen, mit welcher ein vollkommener Ablass, jedoch nur den armen Seelen zuwendbar, verbunden ist, so tauchte die Frage auf, ob die weltlichen Tertiaren auch an diesen Generalabsolutionen partcipieren oder nicht. Ein jüngst erschienenes Lehr- und Gebetbuch für die Mitglieder des dritten Ordens enthält hierüber Folgendes: „Durch die gewährte Ablassgemeinschaft können nun auch die Tertiaren diese Generalabsolution von den Ordensoberen oder Ordensdirectoren und Visitatoren an den genannten Tagen empfangen. So lehren zwei neueste, von der heiligen Ablass-Congregation selbst approbierte Werke (P. P. Moccheggiani, Dir. Tertii Ordinis, pag. 76 et 161; Coll. Indulg. a. a. D.) sowie die officielle Ordenszeitschrift des Kapuzinerordens (a. 1898, vol. V.). Es ist darum dieser viel umstrittene Punkt nicht mehr zweifelhaft. Bei der Spendung ist die Formel wie beim Ablasssegen anzuwenden“.

Wir glauben jedoch dieser Ansicht nicht beipflichten zu können und die Frage noch immer als wenigstens unentschieden ansehen zu müssen. Zur Begründung dieser unserer Ansicht stellen wir folgende zwei Thesen auf:

1. Die durch Breve vom 7. Juli 1896 gewährte Participation des weltlichen dritten Ordens an den Ablässen des ersten und zweiten Ordens des heiligen Franciscus kann auf die Generalabsolution nicht angewendet werden.

2. Die Berufung auf die Auctorität des P. Petrus Moccheggiani und die officielle Zeitschrift des Kapuzinerordens ist im fraglichen Falle, wenn nicht geradezu unzulässig, so doch nicht maßgebend.

Wir wollen nun zunächst an die Begründung der ersten These gehen. Es handelt sich um eine Participation des weltlichen dritten Ordens an den Ablässen des ersten und zweiten Ordens. Der erste und zweite Orden sind der Antheilgeber, der Participator, der dritte Orden ist der Anteilnehmer, der Participans. Dazu kommt noch ein dritter Factor, der apostolische Stuhl; denn der Orden ist nicht Dominus seiner Ablässe, sondern gewissermaßen nur der Nutznießer. Es kann darum nur beim apostolischen Stuhle liegen, ob und in wieweit er das Nutznießungsrecht auch anderen zukommen lassen will oder nicht. In unserem Falle haben wir ein allgemeines und unbeschränktes Indult; darum partcipieren die weltlichen Tertiaren an allen Ablässen des ersten und zweiten Ordens, zu deren Gewinnung sie überhaupt fähig sind und welche ihnen der erste und zweite Orden vermöge des genannten Indultes als Participator mittheilen können. Das findet aber gerade bei der Generalabsolution nicht statt:

weder können weltliche Tertiaren derselben überhaupt theilhaftig werden, noch kann ihnen der erste und zweite Orden mittheilen. Warum? Das wird folgende Ausführung darthun.

Es ist wohl zu unterscheiden zwischen der Generalabsolution des ersten und zweiten Ordens und dem Ablässseggen (Benedictio cum indulgentia plenaria) der Tertiaren. Erstere ist direct und primär eine eigentliche absolutio a censuris et poenis ecclesiasticis et ordinis nach Maßgabe der in der vorgeschriebenen Formel enthaltenen Beschränkungen und Bedingungen, secundär und accessorisch ist damit ein vollkommener Abläss pro defunctis tantum gewinbar. Der Ablässseggen der Tertiaren hingegen ist direct eine in Verbindung mit einem Sacramentale (die Benedictio) verbundene Ertheilung oder Zuwendung eines vollkommenen Ablässes pro vivis vel defunctis. Es besteht also zwischen der Generalabsolution des ersten und zweiten Ordens und dem Ablässseggen des dritten Ordens ein wesentlicher Unterschied; denn wesentlich verschiedene Wirkungen setzen wesentlich verschiedene Ursachen voraus.

Die Participation des weltlichen dritten Ordens an der Generalabsolution des ersten und zweiten Ordens könnte nun bloß in zweifacher Weise gedacht werden: Entweder wird ihnen unter Anwendung der für Regularen vorgeschriebenen Formel „Ne reminiscaris“ die eigentliche Generalabsolution, die absolutio a censuris et poenis ecclesiasticis et Ordinis ertheilt, oder unter Gebrauch der Formel „Intret oratio“ die Benedictio cum indulgentia plenaria, der Ablässseggen. Nun sind zum Empfang der ersten weltliche Tertiaren nicht fähig; denn abgesehen davon, dass eine absolutio a censuris et poenis ordinis für weltliche Tertiaren keinen Sinn hat, da die Regel des dritten Ordens keine Censuren verhängt und nicht einmal unter einer Sünde verpflichtet, so ist nach Breve „Quo universi“ vom 7. Mai 1882 die Anwendung der Formel „Ne reminiscaris“ für Nicht-Regularen unzulässig, also auch die Spendung des in der Formel enthaltenen. Würde man aber die Generalabsolution unter Zuhilfenahme der Formel des Ablässseggens „Intret oratio“ ertheilen, so ist zu sagen, dass dieses der erste und zweite Orden als Antheilgeber gar nicht kann; denn in diesem Falle würde er nicht eine Generalabsolution ertheilen, die er besitzt, sondern den Ablässseggen, den er selbst nicht besitzt. Wie aber kann der Antheilgeber mittheilen, was er selbst nicht hat?

Man könnte einwenden, die Tertiaren participieren, weil sie das Eine nicht können, das Andere, etwas Analoges, nämlich den Ablässseggen. Allein fürs Erste ist die Analogie eine rein äußerliche, da, wie gezeigt, zwischen Generalabsolution und Ablässseggen ein tiefgehender, wesentlicher Unterschied besteht; fürs Zweite könnte die Ausdehnung unter Anwendung einer wesentlich verschiedenen Formel nur durch den apostolischen Stuhl geschehen, der allein die potestas auctoritativa in Ablässsachen besitzt.

Wir glauben hiemit unsere Behauptung, der dritte Orden könne an der Generalabsolution des ersten und zweiten Ordens nicht participieren, erwiesen zu haben. Aber, hält man uns entgegen, das von der heiligen Abläss-Congregation approbierte Werk des P. P. Moccheggiani und die officielle Zeitschrift des Kapuzinerordens lehren das Gegentheil. Ohne den Unterschied zwischen „lehren“ und „behaupten“ näher beleuchten zu wollen, gehen wir nun zur Begründung der zweiten These über: Die Berufung auf P. Petrus Moccheggiani und die officielle Zeitschrift des Kapuzinerordens ist im fraglichen Falle wenn nicht unzulässig, so doch nicht maßgebend.

In Ablässsachen maßgebend und entscheidend ist nur die directe Erklärung des römischen Stuhles durch Approbation einer vorgebrachten Lehre, die Erhärtung einer Ansicht durch Entscheidungen oder Decrete der heiligen Abläss-Congregation, oder die Begründung durch anderweitige Beweise. Aber nichts von alledem kommt P. Petrus Moccheggiani zugute. Nicht die Approbation von Seite der heiligen Abläss-Congregation, wie aus Folgendem ersichtlich wird. P. Petrus Moccheggiani a Monjano O. F. M., Consultor der heiligen Abläss-Congregation, veröffentlichte 1897 ein großes und sonst wirklich sehr empfehlenswertes Werk „Collectio indulgentiarum etc.“, von welchem das „Directorium Tertiī Ordinis“ nur ein Separatabdruck ist. Wir können uns deshalb begnügen, bloß das Hauptwerk ins Auge zu fassen. Wie steht es nun mit der Approbation? Wir geben zunächst den wesentlichen Inhalt derselben wieder: „Cum S. Congregatio . . . Opus . . . uni ex suis Consultoribus examinandum commiserit, isque ejusdem operis diligenti peracto examine testimonium ediderit nihil in eo reperisse quod minus conforme habeatur sive Constitutionibus RR. PP. sive Decretis, etiam recentissimis, nec non Rescriptis hujus S. C., praedictum opus typis imprimi ac publicari benigne permisit“.

Aus diesem Decree ist ein Zweifaches ersichtlich. Erstens die Erlaubnis zur Drucklegung des Werkes; zweitens, dass in demselben nichts enthalten sei, was den päpstlichen Constitutionen sowie den Decreten und Rescripten der heiligen Abläss-Congregation entgegen wäre. Die Echtheit der im Werke Moccheggianis enthaltenen Constitutionen, Decrete und Rescripte nach ihrem Wortlaute steht also fest; hiefür hat es die Approbation der heiligen Congregation, mehr aber nicht. Wo immer also der Auctor bloß Schlussfolgerungen zieht, oder gar bloß Behauptungen aufstellt, kommt ihm die Approbation nicht zugute, sondern beruht seine Auctorität einzig auf Gründen und Beweisen. Wie steht es aber mit diesen in vorliegendem Falle? Das wird am besten das wörtliche Citat zeigen. In Coll. Indulg. n. 1570 heißt es einfach: „Praeterea, ex quo Tertiarii Franciscales a Summo Pontifice Leone XIII. participes facti sunt ad quinquennium indulgentiarum ac piorum operum quibus primus et secundus Ordo Franciscalis pollet, consequitur, eosdem Tertiarios

posse recipere Absolutionem generalem diebus, etiam in quibus Fratres et Moniales Ordinis Minorum jus habent ex gratia S. Sedis eam recipiendi". Es handelt sich also nicht um eine mit Gründen belegte Ansicht, sondern um eine bloße Behauptung und Privatanansicht des Auctors. Das consequitur ist nicht so ohneweiters zulässig, da demselben die in der ersten These dargelegten Gründe widersprechen.

Dass dem Auctor auch dort, wo er Schlussfolgerungen zieht oder Behauptungen aufstellt, nicht so ohneweiters zu trauen ist, mag folgendes erweisen. Im „Summarium Indulgientiarum, quibus gaudet Ordo Seraphicus, a S. Congregatione approbatum“ heißt es n. 50: „Moniales S. Clarae et per communicationem omnes Moniales tertii Ordinis, quae vivunt sub directione Fratrum Minorum, a Leone X. habent privilegium accipiendi quater in anno a Superioribus dicti Ordinis Fratrum Minorum, aut ab aliis Religiosis confessariis ejusdem Ordinis ad hoc a dictis Superioribus specialiter deputatis, absolutionem omnium suorum peccatorum quocunque modo commissorum. Insuper placuit Sanctitati Suae benigne et ex Apostolica bonitate concedere praedictis earum Confessariis facultatem, ut cum eadem plenitudine potestatis, de licentia tamen suorum Praelatorum, eas absolvant et illi innocentiae statui restituant, sicuti faceret Sua Sanctitas, si ipsamet earum Confessiones exciperet et peccata audiret; et postquam confessae et absolutae fuerint, possint concedere omnibus et singulis nomine Suae Sanctitatis sanctam Benedictionem“. So P. P. Moccheggiani Coll. Indulg. n. 1501, pag. 712 sq. Wie aus dem Wortlalte, besonders aus den von uns in Sperrdruck hervorgehobenen Stellen hervorgeht, handelt es sich hier durchaus um eine Absolutio sacramentalis, und zwar mit unbeschränkter Jurisdiction, und um Ertheilung des päpstlichen Segens nach geschehener Beichte und sacramentaler Losspprechung. Was thut nun P. P. Moccheggiani? Er fasst die quater in anno gegebene Vollmacht einfach als Generalabsolution, also als extra-sacramentale Losspprechung auf und sagt bezüglich des päpstlichen Segens: „Nos, salvo meliori consilio, arbitramur hujusmodi papalem Benedictionem esse simpliciter invocativam etc.“ (l. c. n. 1430 sq). Wenn uns nun der Wortlaut des Privilegiums bestimmen muss, der Ansicht des angeführten Auctors zu widersprechen und er selbst von einer Privatanansicht, „salvo meliori consilio“, spricht, so glauben wir mit Recht eine Berufung auf das Werk Moccheggianis als approbiertes dort zurückweisen zu dürfen, wo der Auctor nur seine Privatanansicht und noch dazu ohne alle Begründung vorträgt.

Ganz dasselbe gilt von den *Analecta Ord. Min. Cap.*, der offiziellen Zeitschrift des Kapuzinerordens. Entscheidend ist sie nur insoweit, als sie für ihre Ansicht Entscheidungen des heiligen Stuhles,

der heiligen Abläss-Congregation oder Gründe bringt. Entscheidungen über diesen Punkt sind uns keine bekannt, obwohl wir nach dem später zu Erwähnenden vielleicht in erster Linie in der Lage gewesen wären, dieselben in Erfahrung zu bringen. Gründe aber scheint die genannte Zeitschrift, die einzusehen wir keine Gelegenheit hatten, keine anderen zu haben, als die Berufung auf P. P. Mocchegiani.

Nach den bisherigen Erörterungen glauben wir, daß die Frage, ob die Mitglieder des weltlichen dritten Ordens an den Generalabsolutionen des ersten und zweiten Ordens participieren, doch nicht so ohneweiters im bejahenden Sinne entschieden werden könne. Wir haben seinerzeit die nämlichen Bedenken in einer Eingabe an den hochwürdigsten Ordensgeneral vorgelegt und wie uns vom damaligen Secretär des Generalprocurators mitgetheilt wurde, gab das Generaldefinitorium des Ordens das Urtheil ab, die Bedenken seien derart gewichtige, daß nur eine Entscheidung der Congregation Sicherheit schaffen könne, daß aber vorläufig nicht die Zeit sei, eine diesbezügliche Anfrage an dieselbe zu richten.

Indem wir diese kurze Abhandlung der Offentlichkeit übergeben, sind wir von keinem anderen Beweggrunde geleitet, als jenem, der in den Worten ausgesprochen liegt: Amicus Plato, amicus Cicero, sed magis amica veritas. Zugem sind wir der Ansicht, es sei besser, den Tertiaren diese Generalabsolutionen wenigstens vorläufig vorzuenthalten, solange ihr Recht auf diese Participation nicht erwiesen ist, als bei einer eventuell gegentheiligen Entscheidung eum admiratione et scandalo populi den Rückzug antreten zu müssen.

Innsbruck.

P. Melchior Lechner O. F. M.
Lect. Ss. Theol., Redacteur des St. Francisci-Glöcklein.

VIII. (Schlaganfall.) Der Herr Cooperator Lucius wird zu einem Kranken gerufen. Letzterer, Caius, ein hoher Siebziger, nie in seinem Leben bedenklich frank, fühlte sich plötzlich unwohl und ward durch einen Schlaganfall gelähmt. Lucius trifft ihn noch bei vollem Bewußtsein, hört seine Beichte und will sich wieder empfehlen, weil er den Zustand des Kranken für durchaus ungefährlich hält. Erst auf eindringliche Vorstellung seitens der besorgten Gattin, sowie auf Bitten des Kranken selbst entschließt sich Lucius, Caius auch die heilige Oelung zu spenden. Nachher bittet ihn der Kranke auch um die heilige Wegzehrung; denn er fühle, daß es zu Ende gehe. Lucius eilt, das Viaticum zu holen. Die Tochter betet inzwischen dem Vater kurze Aete der Vorbereitung auf die heilige Communion vor. Aber kurz bevor der Priester mit der heiligen Wegzehrung eintritt, verliert Caius das Bewußtsein. So trifft ihn Lucius. Er wartet etwas, ob das Bewußtsein wiederkehre. Aber vergebens. Er bedauert, dem Bewußtlosen das Viaticum nicht reichen zu können. Er ertheilt noch die absolutio in articulo mortis und trägt dann das Allerheiligste zur Kirche zurück. Caius stirbt bald darauf, ohne daß er wieder